

Prüfbericht

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2016

Gemeinde Kenz-Küstrow

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) ist im § 1 Abs. 1 die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises geregelt. Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kenz-Küstrow, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Kenz-Küstrow ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V möglich, ist für die Jahresabschlussprüfung 2016 nicht vorgesehen.

Geprüft haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Kenz-Küstrow in der Fassung vom 28.02.2019 bestehend aus der Ergebnis-, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2016, der als Anlage diesem Prüfbericht beigelegt ist. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss nach § 60 Abs. 5 KV M-V.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Gemeinde Kenz-Küstrow hat gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gegenstand unserer Prüfung war der auf der Grundlage der Buchführung erstellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Bewertungsrichtlinien und Dienstweisungen der geschäftsführenden Stadt Barth sowie Satzungen der Gemeinde Kenz-Küstrow eingehalten worden sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind,

- der Haushaltsplan eingehalten ist und
- der Anhang in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Dazu wurden Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt.

Die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Kenz-Küstrow haben wir bei unseren Prüfungshandlungen berücksichtigt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2016 nach § 42 Abs. 1 + 2 GemHVO-Doppik M-V mit folgenden Schwerpunkten:

- Prüfung Kostenträger 126. Brandschutz,
 - Aufstellung aller Geschäftsvorfälle (sortiert nach Sachkonten),
 - Vorlage der Sachposten nach Kostenstelle,
 - Vorlage der Ergebnis- und Finanzrechnung (Muster 14),
 - Bereitstellung sämtlicher Buchungsbelege für das HHJ 2016
- Prüfung Kostenstelle 914761. Dorfgemeinschaftshaus Kenz,
 - Aufstellung aller Geschäftsvorfälle,
 - Vorlage der Sachposten nach Kostenstelle,
 - Vorlage der Ergebnis- und Finanzrechnung (Muster 14),
 - Bereitstellung sämtlicher Buchungsbelege für das HHJ 2016
- Prüfung Kostenstelle 914762. Dorfgemeinschaftshaus Küstrow,
 - Aufstellung aller Geschäftsvorfälle,
 - Vorlage der Sachposten nach Kostenstelle,
 - Vorlage der Ergebnis- und Finanzrechnung (Muster 14),
 - Bereitstellung sämtlicher Buchungsbelege für das HHJ 2016

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beziehen wir uns auf die Aussagen im Prüfbericht für den Jahresabschluss 2016 für die Stadt Barth von der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock. Da in der Verwaltung einheitliche Grundsätze im Buchungswesen angewandt werden, können die Aussagen auch für den Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow übernommen werden, wonach es keine wesentlichen Beanstandungen gab.

3. Grundsätzliche Feststellungen

In den grundsätzlichen Feststellungen wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Gemeinde Kenz-Küstrow durch den Bürgermeister dargestellt. Die Gemeinde Kenz-Küstrow legt für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 einen Rechenschaftsbericht vor.

4. Analyse der Vermögens- und Finanzlage (Berichtslisten)

a. Bilanz (Muster 15, zu § 47 GemHVO-Doppik), Seite 22-23 des Jahresabschlusses

In der Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2016 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert.

Die Sonderposten wurden dem Eigenkapital zugerechnet, da sie der Gemeinde auf Dauer zur Verfügung stehen und bei deren ertragswirksamen Auflösung zu keinen Belastungen führen.

Für die Übersichten verweisen wir auf:

b. Ergebnisrechnung (Muster 12, zu § 44 GemHVO-Doppik), Seiten 1-2 des Jahresabschlusses

c. Finanzrechnung (Muster 13, zu § 45 GemHVO-Doppik), Seiten 3-5 des Jahresabschlusses

d. Teilrechnungen (Muster 14, zu § 46 GemHVO-Doppik), Seiten 10-21 des Jahresabschlusses

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Kenz-Küstrow festgestellt:

- Vermögen zum 31.12.2016 beträgt 4.330.198,59 €
- Eigenkapitalquote zum 31.12.2016 beträgt 34,20 %
- Fremdkapitalquote zum 31.12.2016 beträgt 7,87 %
- Jahresergebnis zum 31.12.2016 beträgt 0,00 €

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

I. Teilergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist in fünf Teilergebnisrechnungen aufgegliedert. Die Summe aller Teilergebnisrechnungen stimmt mit den Werten der Ergebnisrechnung überein.

Es wurden im Rechenschaftsbericht Ziele und Kennzahlen formuliert. Die Buchungen über interne Leistungsbeziehungen wurden in den Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen durchzuführen.

II. Teilfinanzrechnung

Die Finanzrechnung ist in fünf Teilfinanzrechnungen aufgegliedert. Die Summe aller Teilfinanzrechnungen stimmt teilweise mit den Werten der Finanzrechnung überein. Die Erläuterung zu der Abweichung in Höhe von 35,79 € erfolgt auf der Seite 19 der Berichtslisten.

5. Abschließender Prüfungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt der Gemeinde die Prüfung der örtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kenz-Küstrow, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Kenz-Küstrow ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V. Somit führt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kenz-Küstrow die örtliche Prüfung durch.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V möglich, ist für die Jahresabschlussprüfung 2016 nicht vorgesehen.

Wir haben uns durch unsere Prüfungshandlungen davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Verwaltung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 genügt, um mit diesem Jahresabschluss ein hinreichend sicheres Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bilanzstichtag 31.12.2016 zu vermitteln.

Auf dieser Grundlage stellen wir fest, dass der Jahresabschluss 2016 und die ihn erläuternden Anlagen in der Fassung vom 28.02.2019 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Kenz-Küstrow vermitteln.

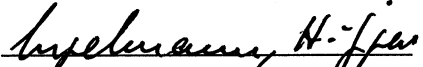
Wir haben auf der Grundlage unserer Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung beziehen wir uns auf die Aussagen im Prüfbericht für den Jahresabschluss 2016 für die Stadt Barth von der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock. Da in der Verwaltung einheitliche Grundsätze im Buchungswesen angewandt werden, können die Aussagen auch für den Jahresabschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow übernommen werden, wonach es keine wesentlichen Beanstandungen gab.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Auf der Grundlage des Berichtes zur Jahresabschlussprüfung empfehlen wir daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 festzustellen. Gleichzeitig empfehlen wir der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Kenz-Küstrow, 02.07.2020


Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses